

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 9 B 01.31198
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 51 Abs. 1 und § 53 AuslG

Hauptpunkte:

Feststellung von Abschiebungshindernissen in Bezug auf
Aserbaidschan bei einem armenischen Volkszugehörigen;
inländische Fluchtalternative in B**-K*****.

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil des 9. Senats vom 7. Mai 2004
(VG Ansbach, Entscheidung vom 01. August 2001, Az.: AN 15 K 01.30852)

9 B 01.31198
AN 15 K 01.30852

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

* * * * *

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Feststellung der Voraussetzungen der § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG;
hier: Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Ansbach vom 1. August 2001,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Plathner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Heini,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bergmüller,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2004
am 7. Mai 2004

folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 1. August 2001 wird in Bezug auf den Kläger abgeändert.
 - II. Die Klage des Klägers wird ebenfalls in vollem Umfang abgewiesen.
 - III. Die Kosten des Verfahrens erster Instanz tragen der Kläger und die Klägerin je zur Hälfte. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 2. Juni 1946 in M*****t, Kreis Schaumjan, Aserbajdschan, von Eltern armenischen Volkstums geboren. Er bekennt sich zur armenisch-gregorianischen Religion und spricht armenisch, russisch und aserbajdschanisch. Er heiratete im Jahr 1970 eine Frau aserischen Volkstums. Am 30. Oktober 1973 wurde ihr Sohn geboren, der jetzt beim Schwiegervater des Klägers in N*****-***** lebt. Der Kläger hat den Beruf eines Schweißers und Automechanikers in seiner Heimat ausgeübt. Er kann auch Akordeon spielen.

Als es im Jahr 1990 in dem überwiegend von Armeniern bewohnten Dorf M***** zu Zusammenstößen zwischen Armeniern und Aseris kam, wichen der Kläger und seine Frau in das Dorf T***** aus und hielten sich dort bei der Mutter eines Freundes auf. Mit 20 bis 30 anderen Flüchtlingen zusammen hatten sie unter Führung Ortskundiger auf Schleichwegen das Gebiet von B***-K*****erreicht. Als im Jahr 1993 zwei

Brüder aus M***** nach T***** kamen, die den Kläger kannten und wussten, dass seine Frau Aserbaidshanerin ist, zogen der Kläger und seine Frau wieder weiter.

Sie wohnten dann an verschiedenen Orten im Kreis M***** (M*****g, K*****n, K*****n, T***** und C*****n) und zuletzt im Jahr 2000 beim Cousin des Klägers in D*****g. Gründe für den häufigen Ortswechsel waren, dass der Kläger von den b**-k***** Truppen zum Militärdienst gezwungen werden sollte, seine Frau wegen ihres aserischen Volkstums beschimpft wurde, sowie Arbeitslosigkeit. Da der Kläger in seiner Heimat bei Hochzeiten Musik gespielt hatte, wussten viele Leute über ihn und seine aserische Frau Bescheid. Der Kläger und seine Frau hatten deshalb in B**g-K***** ständig Angst, dass der Frau wegen ihrer aserischen Volkszugehörigkeit etwas zustoßen könnte.

Am 12. März 2001 brachte der Cousin den Kläger und seine Frau mit einem Pkw nach T***** in den Iran. Von dort gelangten sie auf der Ladefläche eines Lkw versteckt am 23. März 2001 nach Berlin und beantragten am 26. März 2001 Asyl. Zur Begründung erklärten sie, dass eine Rückkehr nach Aserbaidshan wegen des dortigen Problems zwischen Armeniern und Aserbaidshanern für sie lebensgefährlich sei.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 11. Mai 2001 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG beim Kläger und seiner Frau nicht vorliegen und forderte sie auf, Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen, andernfalls drohte es die Abschiebung nach Armenien an. Zur Begründung wurde ausgeführt, Asyl könne schon wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht gewährt werden. Der Kläger und seine Frau besäßen nicht die aserbaidshanische Staatsangehörigkeit, da sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des aserbaidshanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht mit ständigem Wohnsitz in Aserbaidshan angemeldet gewesen seien, sondern sich vielmehr seit 1990 versteckt gehalten und seit 1993 sogar in B**g-K*****, das sich mit Aserbaidshan im Kriegszustand befand, aufgehalten hätten. Eine gezielte individuelle politische Verfolgung hätten der Kläger und seine Frau nicht vorgetragen.

Der Kläger und seine Frau erhoben Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wiederholten sie weitgehend

die Schilderung ihrer Lebensläufe, so wie sie sie vor dem Bundesamt angegeben hatten und ihre Befürchtung, dass ihr Leben in Aserbaidschan in Gefahr sei.

Das Verwaltungsgericht hob mit Urteil vom 1. August 2001 den Bescheid des Bundesamts in Bezug auf den Kläger auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger vorliegen. Im Übrigen wies es die Klagen ab. Zur Begründung führte es aus, der Kläger besitze die aserbaid-schanische Staatsangehörigkeit, weil er am 1. Januar 1991, bei Inkrafttreten des aserbaid-schanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 26. Juni 1990 in Aserbaidschan ordentlich gemeldet gewesen sei (Art. 4 des Gesetzes). Nach dem aserbaid-schanischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. September 1998 (Art. 5 Nr. 1) seien diejenigen aserbaid-schanische Staatsangehörige, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die aserbaid-schanische Staatsangehörigkeit besaßen. Der Kläger habe sich in M***** nie abgemeldet und habe das aserbaid-schanische Staatsgebiet bis zu seiner Ausreise nach Deutschland nie verlassen, da nach aserbaid-schanischer Auffassung auch B**g-K***** zum Staatsgebiet Aserbaidschans gehöre.

Im Jahr 1990 seien Armenier in Aserbaidschan einer Gruppenverfolgung ausgesetzt gewesen. Auch heute unterlägen Armenier in Aserbaidschan einer mittelbaren staatlichen Verfolgung. Der Staat unternehme nichts dagegen, dass Armeniern in Aserbaidschan Arbeit, Wohnraum, ärztliche Hilfe, der Ankauf von Lebensmittel, der Schulunterricht für ihre Kinder und der Schutz vor Übergriffen verweigert würden.

B***-K*****stelle keine inländische Fluchalternative dar, weil es sich durch Sezession aus Aserbaidschan endgültig ausgegliedert habe. B**g-K***** habe sich am 10. Dezember 1991 für unabhängig erklärt. Der aserbaid-schanische Staat habe dort seit 1993 keine Gebietsgewalt mehr. B**g-K***** besitze ein eigenes Parlament, einen eigenen Staatspräsidenten und eine eigene Armee und habe alle Merkmale eines selbständigen Staates, obwohl es von keinem anderen Staat anerkannt werde. Dass der Kläger B**g-K***** zuerst erreicht, dann aber wieder verlassen habe, sei - anders als bei Art. 16 a GG – für die Beurteilung nach § 51 Abs. 1 AuslG ohne Bedeutung.

Die Klage der Ehefrau des Klägers wies das Verwaltungsgericht in vollem Umfang ab, weil es der Frau als aserischer Volkszugehöriger und aserbaid-schanischer Staatsangehöriger zumutbar sei, nach Aserbaidschan zurückzukehren.

Auf den Antrag des Beteiligten ließ der damals zuständige 7. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Berufung mit Beschluss vom 20. November 2001 wegen grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf die Frage nach der politischen Verfolgung armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidschan zu.

Der Beteiligte bezieht sich zur Begründung seiner Berufung auf seine Ausführungen im Zulassungsverfahren. Dort hatte er darauf hingewiesen, dass sich nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 13. September 2000 und vom 11. Mai 2001 die Lage der Armenier in Aserbaidschan deutlich entspannt habe.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Akte des Bundesamts und die Gerichtsakten beider Instanzen sowie insbesondere auf die Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichtshofs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Beteiligten wurde gemäß § 78 Abs. 2 AsylVfG zugelassen und innerhalb der Monatsfrist des § 124 a Abs. 6 VwGO begründet und ist somit zulässig.

Die Berufung des Beteiligten hat auch Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass bei ihm das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder des § 53 AuslG in Bezug auf Aserbaidschan festgestellt wird. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist deshalb abzuändern und die Klage ist in vollem Umfang abzuweisen.

I.

Dem Kläger wurde im Bescheid des Bundesamts die Abschiebung nach Armenien, nicht aber nach Aserbaidschan angedroht. Einen Anspruch auf die Feststellung, in Aserbaidschan politisch Verfolgter nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu sein, bzw. auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in Bezug auf Aserbaidschan bei ihm vorliegen, was dasselbe ist, kommt nur dann in Betracht,

wenn der Kläger aserbaidischischer Staatsangehöriger ist oder – falls er staatenlos ist – in Aserbaidischland seinen dauernden Aufenthalt hat (vgl. § 13 Abs. 2 AsylVfG).

1. Nach dem glaubhaften Vortrag des Klägers geht das Gericht davon aus, dass der am 2. Juni 1946 in Aserbaidischland geborene Kläger ab seiner Geburt und die längste Zeit seines Lebens Staatsangehöriger der UdSSR war und zugleich die Republikangehörigkeit von Aserbaidischland besaß. Nach Auflösung der Sowjetunion und bei Entstehung eines selbständigen aserbaidischischen Staates erlangte der Kläger die aserbaidischische Staatsangehörigkeit. Dies ergibt sich aus Art. 4 des Gesetzes der Aserbaidischischen Sozialistischen Sowjetrepublik vom 26. Juni 1990, das am 1. Januar 1991 in Kraft trat. Nach dieser Vorschrift wurden Staatsangehörige der Aserbaidischischen Sozialistischen Sowjetrepublik diejenigen Personen, die am 1. Januar 1991 die Republikangehörigkeit besaßen: Diese wiederum bestimmte sich nach der Anmeldung mit einem dauernden Wohnsitz in Aserbaidischland. Zwar befand sich der Kläger am 1. Januar 1991 nicht in seinem Heimatort M*****, aber er dürfte dort noch gemeldet gewesen sein. Er hat sich dort nicht abgemeldet, weil er bei der Flucht nach seiner Aussage ursprünglich die Absicht hatte, bald wieder nach M***** zurückzukehren. In dem ersten Fluchttort T*****, an dem der Kläger sich am 1. Januar 1991 aufhielt und der damals ebenfalls in Aserbaidischland lag, hat der Kläger sich nach seiner Angabe nicht angemeldet. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass der Kläger nach seiner Flucht aus M***** in Aserbaidischland und während seines anschließenden Aufenthalts in der ehemals autonomen Region B***-K***** innerhalb Aserbaidischlands aserbaidischischer Staatsangehöriger war und blieb.

Es spricht aber viel dafür, dass der Kläger seine aserbaidischische Staatsangehörigkeit mit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Aserbaidischischen Republik vom 30. September 1998 verloren hat. Art. 5 Satz 1 Nr. 1 dieses Gesetzes lautet:

"Staatsangehörige der Aserbaidischischen Republik sind:

1. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die aserbaidischische Staatsbürgerschaft besaßen (Grundlage: Registrierung der betreffenden Person an ihrem Wohnort in der Aserbaidischischen Republik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes;"

Die Vorschrift (ohne den Klammerzusatz) erweckt allerdings den Eindruck, der Kläger, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes – wie oben dargestellt – die aserbaid-schanische Staatsbürgerschaft besaß, habe diese auch weiterhin inne. Der Eindruck könnte noch durch Art. 2 dieses Gesetzes verstärkt werden, wonach "die Staatsbür-gerschaft der Aserbaid-schanischen Republik unter keinen Umständen aberkannt werden" kann.

Dagegen spricht aber entscheidend der Klammerzusatz. Der Klammerzusatz hat praktisch die Bedeutung, dass aserbaid-schanischen Staatsbürgern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 30. September 1998 nicht an ihrem Wohnort in der Aserbaid-schanischen Republik registriert waren, die Staatsangehörigkeit entzo-gen wurde. In diese Richtung deutet schon die Auskunft des Instituts für Ostrecht München e.V. vom 22. November 2000 an das VG Berlin, wonach durch das aser-baid-schanische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1998 die im Gesetz von 1990 nicht gegebene "Berücksichtigung des ethnischen Aspekts" nachgeholt werden sollte. Zu bedenken ist, dass zwischen 1990 und 1994 in Aserbaid-schan ein erbitterter Krieg um B***-K*****geführt wurde, der zu einer weitgehenden Flucht und Vertreibung der armenischen Volkszugehörigen aus Kern-Aserbaid-schan und zu einer nahezu vollständigen Vertreibung und Flucht von aserbaid-schanischen Volkszugehörigen aus Armenien und B***-K*****geführt hat. Das Auswärtige Amt vertritt deshalb schon in seiner Auskunft vom 27. September 2000 an das VG Berlin die Ansicht: "Falls der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt (gemeint ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 30.9.1998) nicht mehr als aserbaid-schanischer Staatsangehöriger in seinem Heimatort in der Republik Aserbaid-schan gemeldet war, ist er kein aserbaid-schanischer Staatsangehöriger". Auch die Universität Hamburg sagt in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 17. Oktober 2000 an das VG Würzburg "die Antwort auf die Frage hängt mithin davon ab, ob der Kläger zu jenem Zeitpunkt (1.1.1999) noch im (ein Ort in Aserbaid-schan) polizeilich gemeldet war oder aber ob er förmlich abgemeldet war".

Der Kläger hat sich nach seiner glaubhaften Aussage nicht selbst in M***** ab-gemeldet, so dass er auch nach seiner Flucht zunächst dort noch gemeldet blieb. Das Auswärtige Amt schreibt aber in seiner Auskunft vom 2. April 2003 an das VG Schleswig Holstein:

"Im Jahre 1998 wurden die aserbaid-schanischen Meldebehörden durch einen Erlass des aserbaid-schanischen Justizministeriums dazu angewie-sen, diejenigen armenischen Volkszugehörigen von Amts wegen abzu-

melden, die sich de facto nicht mehr dauerhaft in der Republik Aserbaidschan aufhielten. Dies betraf alle armenischen Volkszugehörigen, welche seit Ausbruch des ethnischen Konfliktes zwischen Armenien und Aserbaidschan aus Aserbaidschan geflüchtet waren. Nicht von dieser Maßnahme betroffen waren armenische Volkszugehörige, die nach wie vor de facto in Aserbaidschan wohnhaft waren, z.B. infolge Heirat oder Verwandtschaft mit aserbaidtschanischen Staatsangehörigen".

Es spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger in Vollzug dieser Weisung im Lauf des Jahres 1998 von Amts wegen in M***** abgemeldet wurde und deshalb bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. September 1998 am 1. Januar 1999 dort nicht mehr registriert war. Nach dem Wortlaut der Weisung hätte der Kläger zwar nicht von Amts wegen abgemeldet werden dürfen, weil er sich damals in B***-K***** und damit – jedenfalls nach aserbaidtschanischer Auffassung – noch in Aserbaidschan befand. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass der armenische Kläger M***** in Folge der Volkstumskämpfe damals bereits seit 9 Jahren verlassen hatte und die Behörden nur dies wussten, aber keine Kenntnis davon hatten, ob er nach Russland oder Armenien – wie so viele andere – oder "bloß" nach B***-K***** geflohen war. Aus diesem Grunde vertritt auch der UNHCR, der an sich für den Fortbestand der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit von armenischen Flüchtlingen aus Aserbaidschan eintritt (vgl. Auskunft an das VG Ansbach vom 22.5.2000), in seinem etwas späteren Gutachten vom 7. September 2000 die Ansicht, dass "in der Praxis für Armenier die Durchsetzung eines Rechts auf "Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit" in Aserbaidschan schwierig bis ausgeschlossen ist. Es ist deshalb anzunehmen, dass der Kläger die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Der Kläger, der zwar armenischen Volkstums ist, hat nach seinen glaubhaften Angaben aber nie in Armenien gelebt und war dort auch nie gemeldet. Es erscheint deshalb ausgeschlossen, dass er die armenische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die letzten 10 Jahre vor seiner Einreise nach Deutschland lebte der Kläger an verschiedenen Orten in B**-K*****. Eine b**-k***** Staatsangehörigkeit dürfte der Kläger aber trotzdem nicht erworben haben. Zum einen wurde er nach seinen glaubhaften Angaben dort weder eingebürgert oder auch nur angemeldet. Zum anderen wird B***-K***** von keinem Staat in der Welt als selbständiger Staat

anerkannt, so dass es eine völkerrechtlich anerkannte b**-k***** Staatsangehörigkeit nicht gibt. Seit der zweiten Hälfte der 90er Jahre gibt es zwar ein b**-k***** Staatsgebiet (ca. 120 km lang und durchschnittlich 50 km breit), ein b**-k***** Volk (zwischen 120.000 und 145.000 Personen) und auch eine b**-k***** Staatsgewalt mit allen Insignien eines unabhängigen Staates (vgl. dazu Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, I. Band, München 1975, Seiten 227 ff.; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, Seiten 223 ff.). Trotz ihres fast 10jährigen Bestehens ist noch nicht gesichert, dass diese Staatsgewalt auch auf Dauer Bestand haben wird. Noch führen Aserbaidshan und Armenien regelmäßige Gespräche über die künftige Zuordnung von B**-K*****: Armenien möchte B**K***** annekieren und Aserbaidshan beansprucht das Gebiet weiterhin für sich. B**K***** kann sich der Heimholung nach Aserbaidshan nur mit Hilfe der Unterstützung Armeniens entziehen. Aus diesem Grunde geht die Mehrheit der Meinungen im Völkerrecht dahin, dass die eigenständige Staatsgewalt B**K***** noch nicht dauerhaft etabliert und B**K***** noch kein eigener Staat ist (a.A. Luchterhand, das Recht B**K***** auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in Archiv des Völkerrechts, 31. Band 1993 S. 30 bis 81 und "der Status B**K***** aus der Sicht des sowjetischen Staatsrechts" in Armenien, Geschichte und Gegenwart in schwierigem Umfeld, Deutsch-Armenische Gesellschaft, Frankfurt 1998, S. 267 ff.).

Der Senat kommt im Ergebnis – ebenso wie die Beklagte – zu der Einsicht, dass der Kläger wohl staatenlos ist. In Bezug auf die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG kann dies letztlich dahinstehen: Seinen dauernden Aufenthalt hatte der Kläger immer in Aserbaidshan. B**K***** ist völkerrechtlich – wie dargestellt – noch nicht durch Sezession zu einem eigenen Staat geworden, sondern ist völkerrechtlich noch ein Teil Aserbaidshans. Der Kläger hat sich somit immer in Aserbaidshan aufgehalten, das damit jedenfalls, wenn nicht das Land seiner Staatsangehörigkeit, wenigstens das Land seines dauernden Aufenthalts ist.

Die weiteren Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sind deshalb in Bezug auf Aserbaidshan zu prüfen.

2. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen

seiner politischen Überzeugung bedroht ist. § 51 Abs. 1 AuslG bietet – wie das Asylrecht nach Art. 16 a GG – Schutz vor der Verfolgung durch die Staatsgewalt, die dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrechtliche Merkmale gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. "Politisch" ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein asylrechtliches Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als – ausgrenzende – Verfolgung darstellt.

a) Der Entzug der Staatsangehörigkeit, die den Betroffenen staaten- und schutzlos macht, kann politische Verfolgung sein. "Von der Eingriffsintensität her ist Verfolgung auch darin zu sehen, dass der Staat einem Bürger die wesentlichen staatsbürgerlichen Rechte entzieht und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt. Die Wirkung einer solchen aussperrenden Maßnahme endet nicht mit dem Akt der Ausbürgerung, vielmehr verursacht dieser eine fortdauernde erhebliche Beeinträchtigung des Betroffenen. Mag dies auch nicht zu einer existenzbedrohenden Situation für ihn führen, so ist er doch existenziell in seinem rechtlichen Grundverhältnis zum Heimatstaat erschüttert. Ähnlich wie das religiöse Existenzminimum asylrechtlich geschützt ist, ist auch ein "staatsangehörigkeitsrechtliches Minimum" als asylrechtlich geschützt anzusehen" (BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 NVwZ RR 1996, 602 unter Bezugnahme auf BVerwG Urteil vom 12.2.1985 NVwZ 1985, 589 und BVerwG Urteil vom 15.10.1985 NVwZ 1986, 759).

Das bedeutet allerdings nicht, dass jede Ausbürgerung automatisch eine asylrelevante Rechtsverletzung darstellt. Es kommt darauf an, ob sie aus einem der o.g. asylrelevanten Gründe vorgenommen wurde. Art. 5 des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 30. September 1998 knüpft an den registrierten Wohnsitz in Aserbaidischan zum 1. Januar 1999 an und nicht an das aserische Volkstum. Im Zusammenhang mit der erwähnten Weisung des aserbaidischen Justizministeriums zur Abmeldung von Amts wegen gerade der armenischen Volkszugehörigen, die sich de facto nicht mehr dauerhaft in der Republik Aserbaidischan

aufhalten, könnte der Klammerzusatz in Art. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1998 eine asylrelevante Maßnahme darstellen, weil die Weisung an das armenische Volkstum anknüpft und aserbaidtschanische Staatsangehörige anderen Volkstums, die sich ebenfalls de facto nicht in Aserbaidtschan aufhalten, nicht betrifft und ihnen damit die Staatsangehörigkeit erhalten bleibt (vgl. dazu 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941, Reichsgesetzblatt S. 722). Der Senat ist jedoch, ebenso wie auch andere Verwaltungsgerichte (z.B. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24.11.2003 Az. LD 179/03 und VG Schleswig Holstein, Urteil vom 14.4.2004 Az. 4 A 54/01), der Ansicht, dass die Regelung nur den staatsrechtlichen Nachvollzug der durch Vertreibung und Flucht und mehrjährigen Auslandsaufenthalt verursachten Zerschneidung des Bandes der armenischen Volkzugehörigen zu Aserbaidtschan darstellt. Aserbaidtschan wollte auf diese Weise mit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigengesetzes den staatsangehörigkeitsrechtlichen Zustand seiner Bevölkerung den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen.

b) Wie allgemein bekannt, kam es um die Jahreswende 1989/90 in Aserbaidtschan zu Ausschreitungen, die sich gegen die im Lande lebende armenische Minderheit richteten. Diese entluden sich Anfang Januar 1990 in progromartigen blutigen Übergriffen, bei denen eine offiziell nie bekannt gegebene Zahl armenischer Volkszugehöriger z.T. auf bestialische Weise umgebracht wurde. Die aserbaidtschanischen Sicherheitskräfte sahen dem Treiben des aufgeheizten Pöbels tatenlos zu, oder beteiligten sich gar in einzelnen bekannt gewordenen Fällen an den Ausschreitungen und Morden. Insbesondere in den Städten Sumgait und Baku forderte das Wüten zahlreiche Todesopfer und Verletzte. Bis auf wenige Ausnahmen haben die Davongekommenen das Land unmittelbar nach den Ereignissen fluchtartig verlassen. Eine Wiederholung der gewalttätigen Ausschreitungen gegen die wenigen Zurückgebliebenen, bei denen es sich meistens um Partner aus gemischten Ehen oder Kinder aus solchen Verbindungen handelt, hat es seitdem nicht gegeben. Trotzdem konnte ein armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidtschan weder ein menschenwürdiges Dasein führen, noch wurde es ihm ermöglicht, sich aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt zu sichern. Hass und Verachtung, der den Armeniern von der Mehrheit der Aserbaidtschaner entgegengebracht wurde, haben zur völligen Isolation der Armenier und zu ihrer Ächtung in praktisch allen Bereichen geführt. Ein armenischer Volkszugehöriger fand nirgends einen Arbeitsplatz, fand keinen Arzt, der ihn behandelte, keinen Lehrer, der seine Kinder unterrichtete, ja kaum einen Händler, der ihm die Lebensmittel zum Überleben verkaufte. Gerichte verwiesen Armenier aus ihren Wohnungen und

erkannten sie Aseris zu. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes lebten die Armenier abgeschieden unter ständigem psychischen Druck und der Furcht, die blutigen Ereignisse könnten sich wiederholen. Zwar wurden Ausschreitungen und Diskriminierungen staatlicherseits offiziell nie gutgeheißen, der Staat unternahm jedoch nichts, um gegen die Diskriminierungen einzuschreiten oder den Volkszorn zu besänftigen. Angesichts der Popularität der anti-armenischen Diskriminierungen in weiten Teilen der Bevölkerung konnte der Staat den Betroffenen auch keinen hinreichenden Schutz garantieren, selbst wenn er den Willen dazu gehabt hätte, da selbst Gerichte den Rechtsschutz verweigerten (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 29.8.1994 an VG Regensburg). Eine Änderung dieser Situation war 1996 nicht eingetreten (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 3.6.1996 an VG Ansbach). Auch in seinem Lagebericht vom 13. April 1999 berichtete das Auswärtige Amt weiterhin von einer mittelbaren staatlichen Verfolgung der armenischen Minderheit in der aserbajdschani-schen Republik. Der Senat geht deshalb davon aus, dass der Kläger im Jahr 1990, als er aus seinem Heimatort M***** flüchtete, von Gruppenverfolgung betroffen war.

Ob sich die Situation seit etwa dem Jahr 2000 in Kern-Aserbajdschan für Armenier verbessert hat oder nicht, ob Armeniern dort auch heute noch Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht oder ob sie sogar vor einer Wiederholung der Verfolgung hinreichend sicher wären, braucht im Hinblick auf § 51 Abs. 1 AuslG nicht entschieden zu werden.

3. Denn der Kläger hat in B***-K*****eine sichere Fluchtalternative innerhalb Aserbajdschans gefunden und erreicht und hat sich dort mehrere Jahre aufgehalten. Die im Jahr 1990 in Kern-Aserbajdschan erlittene Gruppenverfolgung war nicht der Auslöser für seinen Asylantrag in Deutschland. Diese sichere Fluchtalternative steht dem Kläger auch heute noch offen.

B***-K*****ist, wie oben dargelegt, nach Ansicht des Senats bisher weder im Wege der Annexion durch Armenien noch durch Sezession und die Erlangung einer eigenen Staatlichkeit aus dem aserbajdschanischen Staatsverband ausgeschieden und kommt deshalb grundsätzlich als inländische Fluchtalternative in Betracht (vgl. Urteil des BVerwG vom 8.12.1998 BVerwGE 108, 84). Wer von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist erst dann politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG und der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen sei-

nes Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (inländische Fluchtalternative). Eine inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass der Asylsuchende in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleich kommen, sofern diese existenzielle Gefährdung im Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, BVerfG 80, 315 = BayVBI 1990, 173 zu Sri Lanka).

Die Grundsätze über die inländische Fluchtalternative sind auch dann anwendbar, wenn der Verfolgerstaat in einer Region seine Gebietsgewalt vorübergehend faktisch verloren hat (BVerwG, Urteil vom 8.12.1998, BVerwGE 108, 84 zu Nord-Irak).

B***-K***** ist ganz überwiegend (heute zu 95 %) von armenischen Volkszugehörigen bewohnt, weshalb es schon zu Zeiten der Sowjetunion die Stellung einer autonomen Region innerhalb der Sowjetrepublik Aserbaidschan besaß. Die Dominanz der armenischen Volksgruppe war die Ursache für den Krieg von 1990 bis 1994 und hat dazu geführt, dass nahezu alle Aseris aus B***-K***** vertrieben wurden und geflohen sind. In B***-K***** sind armenische Volkszugehörige vor (auch mittelbarer) staatlicher Verfolgung durch Aserbaidschan sicher. Diese Sicherheit besteht jetzt seit mehr als 10 Jahren, weil der aserbaidshische Staat dort keine Herrschaftsgewalt mehr ausübt. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich dies bald ändern könnte. Die faktische Republik B***-K***** hat gut ausgebildete Streitkräfte, gibt einen überproportional großen Teil ihres Budgets für die Verteidigung aus und ist zudem fest entschlossen, einen Einmarsch aserbaidshischer Truppen zu verhindern. Mit der fortbestehenden Unterstützung Armeniens ist sie deshalb heute und künftig in der Lage, einen Angriff Aserbaidschans abzuwehren. Es gibt keine Anzeichen, dass Armenien seine Hilfe einstellen würde. Der gegenwärtige Präsident Armeniens, Robert Kotscharian, kommt selbst aus B**-K*****.

Es drohen dem Kläger in B***-K***** auch keine anderen Nachteile und Gefahren, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleich kommen.

Vor allem in der Zeit von 1990 bis 1994, aber auch heute noch, wurden und werden Männer, und darunter verstärkt die Flüchtlinge aus Aserbaidschan, von den b**-k*-

***** Behörden gedrängt und gezwungen in den b**-k***** Streitkräften zu dienen. Sie können dadurch in die unzumutbare und asylrelevante Lage gebracht werden, gegen ihren Willen gegen die Truppen ihres Heimatstaates und gegen ihre alten Nachbarn und die eigenen Verwandten (der Kläger z.B. gegen seinen Sohn) zu kämpfen. Auch der Kläger wurde in diesem Sinne bedrängt und hat sich dem nur durch Umzug in andere Orte B**g-K***** entziehen können. Heute ist der Kläger allerdings nahezu 58 Jahre alt. Nach Ansicht des Senats besteht in diesem Alter nicht mehr die Gefahr, dass er zum Kampf gegen Aserbaidschan gezwungen werden würde.

Der Kläger macht weiter geltend, dass er und seine Frau Schmähungen und Erniedrigungen in B***-K*****ausgesetzt sind, weil seine Frau aserische Volkszugehörige ist und dies in den verschiedenen Orten in B**g-K*****h, an denen sie sich aufgehalten haben, u.a. wegen der Bekanntheit des Klägers als Musiker, immer wieder bekannt wurde. Der Senat ist der Ansicht, dass derartige Anfeindungen aus dem gesellschaftlichen Umfeld zwar möglich und wahrscheinlich sind und auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden können. Dies ergibt sich aus einem Informationsgespräch, das Dr. ***** am 25. März 2002 mit dem Minister für soziale Wohlfahrt der Republik B**g-K*****h, Herrn ***** sowie mit Herrn ***** vom Radio ***** geführt hat (Auskunft von ***** vom 7.5.2002 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof). Diese Anfeindungen erreichen aber keine solche Intensität und Schwere, dass sie einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleich kämen. Das Auswärtige Amt hat hierzu in seiner Auskunft vom 23. Mai 2002 an das VG Schleswig Holstein ausgeführt, ihm seien keine Fälle bekannt geworden, in denen Übergriffe Dritter gegenüber in B***-K*****in armenisch-aserbaidschanischer oder aserbaidschanisch-armenischer Mischehe lebenden Personen nach Stellung der Strafanzeige von den zuständigen Behörden nicht verfolgt und geahndet wurden. Auch könne dieser Personenkreis bei derartigen Vorfällen ungehindert einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zur Durchsetzung ihrer Rechte in Anspruch nehmen. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes gibt es mehr als 50 armenisch-aserbaidschanische Mischehen in B**-K*****. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Anhaltspunkte darüber vor, dass in armenisch-aserbaidschanischen Mischehen lebende Familien nicht nach B***-K*****zurückkehren könnten; das gelte auch in Fällen, in denen die aserbaidschanische Abstammung eines Ehepartners bekannt geworden sei.

Schließlich macht der Kläger geltend, er sei in B***-K*****immer wieder arbeitslos geworden und könne sich als heute 58jähriger das Lebensminimum in B***-K*****nicht mehr verdienen. In dem zitierten Gespräch von Dr. Koutscharian vom 25. März 2002 heißt es dazu: "Bei der Vertreibung der Armenier aus Aserbaidshans seit 1988 kamen zunächst auch Armenier aus verschiedenen ländlichen wie städtischen Regionen Aserbaidshans zu uns, die nicht karabachischen Ursprungs sind. Viele von diesem Personenkreis haben aber später Karabach wieder verlassen, nicht zuletzt deswegen, weil wir nicht genügend Arbeitsplätze für sie haben. Nur ganz wenige, die meisten davon beruflich gut spezialisiert, sind geblieben. Derzeit haben wir unter diesem Personenkreis etwa 10 binationale Familien. ...Vieles hängt von ihrer Berufsqualifikation und davon ab, ob die fragliche Person Geld besitzt. Ist das der Fall, kann sie sich mit eigener Kraft eine Stelle und Arbeit schaffen. Es reicht nicht, nur auf die Hilfe des Staates zu hoffen. Wir sind kein Sozialstaat, das geht leider über unsere Kräfte. Der Krieg hat hier alles zerstört".

Demgegenüber schreibt das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2002 an das VG Schleswig Holstein: "Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes hat sich die Lebens- und Versorgungssituation in Nagorny-Karabach wesentlich verbessert und der in der Republik Armenien angeglichen. Es sind eine Vielzahl von humanitären Organisationen unterschiedlicher Geberländer, aber vor allem gesponsert von der armenischen Diaspora in den USA, in Nagorny-Karabach tätig und tragen zur Verbesserung der Lebens- und Versorgungssituation bei. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Geberländer oder humanitäre Hilfsorganisationen von den Hilfslieferungen bestimmte Personengruppen ausschließen und bei Hilfsbedürftigen Unterschiede wegen des Geschlechts oder anderer Merkmale gemacht werden. Auch das Gesundheitswesen wird von ausländischen Geberländern unterstützt. Eine medizinische Grundversorgung in Nagorny-Karabach ist nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes gewährleistet, Medikamente können bezogen werden und das Personal ist gut ausgebildet. Es besteht auch die Möglichkeit sich in medizinischen Einrichtungen in Armenien behandeln lassen zu können.

Bezüglich der Einkommensverhältnisse ist in statistischen Quellen angegeben, dass das mittlere Einkommen in Nagorny-Karabach bei 28.000 Dram (ca. 50 US Dollar) liege und eine Arbeitslosenunterstützung in Höhe von 3.500 Dram gezahlt würde.

Es wird darauf verwiesen, dass das wahre Einkommen jedoch von den Bewohnern in Nagorny-Karabach auch nicht in der tatsächlichen Höhe deklariert wird, um Steuern zu sparen.

Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts ist man in Nagorny-Karabach an einer Besiedelung interessiert und hat diesbezüglich mehrmals offizielle Stellungnahmen und Aufrufe abgegeben. Genügend Wohnraum und Land ist vorhanden.

Es siedeln sich inzwischen Einzelpersonen und Familien, nicht nur armenischer Volkszugehörigkeit, aus den verschiedensten GUS-Staaten in Nagorny-Karabach an. Sie werden mit staatlichen Mitteln gefördert.

Auch wird Übersiedlern nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts staatliche Unterstützung in der Zuweisung von Wohnraum, Grundstücken, Steuerbefreiungen etc. und humanitären Hilfsgütern gewährt. Für diesen Personenkreis werden auch einmalige finanzielle Mittel für Familien zur Verfügung gestellt, die Höhe hängt von der Personenzahl ab. Auch werden Auslagen für den Transport von der Republik Armenien bis zum künftigen Wohnort in Nagorny-Karabach zurück erstattet. ...

Dem Auswärtigen Amt liegen keine Anhaltspunkte darüber vor, dass Rückkehrer nach Nagorny-Karabach und anschließender Reintegration mit Schwierigkeiten seitens der Behörden oder Dritter zu rechnen hätten".

Der Senat schließt sich dieser positiven Sicht der Dinge durch das Auswärtige Amt an und sieht deshalb keine Gefahr, dass der Kläger nicht das zum Leben Notwendige in B***-K*****erlangen könnte. Zur Überzeugung des Senats trägt bei, dass es dem Kläger in der Zeit von 1990 bis 2000, die noch schwieriger war als die heutige, gelang, in B***-K*****zu überleben. Weiterhin lässt sich der Senat auch davon leiten, dass die Lebensverhältnisse in der alten Heimat des Klägers, in Kern-Aserbaidshan, nicht besser sind als in B**g-K*****h.

Die inländische Fluchtalternative B***-K*****ist für den Kläger grundsätzlich auch erreichbar (vgl. dazu BVerwG Urteil vom 16.1.2001 DVBl 2001, 667). Die Einreise ist grundsätzlich über Armenien (nicht über Aserbaidshan) möglich. Für eine "legale" Einreise bedarf der Kläger eines Visums oder sonstiger Einreisepapiere von der karabachischen Vertretung in Eriwan. Ob er diese erhalten wird, lässt sich nur durch

einen konkreten Versuch klären. Für den Erhalt solcher Papiere könnte sprechen, dass der Kläger aus dem Kreis Schaumjan stammt, dessen Exekutivorgane 1990 für die Aufnahme in den Bestand des autonomen Gebiets B***-K*****optiert haben und der seitdem von den karabachischen Behörden nominell als legitimer Bestandteil des heutigen b**g-k***** Territoriums angesehen wird. De facto verfügt B***-K*****allerdings nicht einmal vollständig über seinem Nordbezirk Mardakert. Unabhängig vom Herkunftsort des Klägers könnte es auch sein, dass die Regierung von B***-K*****den Kläger ausnahmsweise aus humanitären Gründen aufnimmt. "Nichts ist unmöglich" (so gutachtliche Stellungnahme von Tessa Savvadis vom 15.7.2003 an das VG Ansbach).

II.

Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG liegen nicht vor.

Ob der Kläger Menschenrechtsverletzungen in Kern-Aserbaidshan ausgesetzt wäre und deshalb insofern ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG besteht, lässt der Senat offen. In B**g-K*****h, das völkerrechtlich noch Teil Aserbaidshans ist, besteht eine derartige Gefahr für den Kläger – wie dargestellt – jedenfalls nicht.

Dasselbe gilt für Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG: Gefahren für Leib, Leben und Freiheit des Klägers bestehen in Karabach nicht. Wie dargestellt ist der Senat der Ansicht, dass der Kläger einen, wenn auch bescheidenen Lebensunterhalt in B***-K*****erlangen kann.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Der der Geschäftsstelle am 7. Mai 2004 übergebene Entscheidungsentwurf ist im Kostenpunkt gemäß § 118 VwGO zu berichtigen, da er eine offenbare Unrichtigkeit enthält: Der Klägerin zu 2 im erstinstanzlichen Verfahren waren teilweise Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt worden, obwohl sie an dem Berufungsverfahren gar nicht beteiligt war.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Plathner

Heinl

Bergmüller

Beschluss:

Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 1.533 Euro (entspricht 3.000 DM; § 83 b Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz AsylVfG i.V.m. § 134 Abs. 1 Satz 1 BRAGO).

Plathner

Heinl

Bergmüller